

Parkplatzersatz- und Parkgebührenreglement

- Art 1** Wer Neubauten oder Umbauten tätigt, hat für die fehlenden Parkplätze die gemäss Baureglement Art. 67 verlangt sind, eine Ersatzgebühr von Fr. 2500.— zu bezahlen.
- Art. 2** Jedermann, der keine eigene Garage oder Abstellplatz für sein Auto nachweisen kann, hat eine jährliche Gebühr von Fr. 300.— an die Gemeinde zu bezahlen. Dieser Betrag kann bei veränderter Situation pro Rata einverlangt werden.
- Art. 3** Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, diese Tarife gemäss dem Baukostenindex anzupassen.
- Art. 4** Wer der Gemeinde nachweislich falsche Angaben in diesem Zusammenhang liefert, kann mit einer Busse von 500.— bestraft werden.
- Art. 5** Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert 30 Tagen an die zuständige Behörde Beschwerde erhoben werden.
Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.
- Art. 6** Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Urversammlung und der Homologation des Staatsrates sofort in Kraft.
Die Urversammlung von Baltschieder hat das vorliegende Reglement in der Abstimmung vom 07. Januar 1992 angenommen.
Der Staatsrat des Kantons Wallis hat dieses Reglement in der Sitzung vom 18. März 1992 genehmigt.

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

P. Nellen

Der Gemeindeschreiber:

R. Bittel